



Satzung

01.08.2013



Kreisverband Mittelschwaben
im Schachbezirk Schwaben, BSB und BLSV

Satzung des Kreisverbandes Mittelschwaben

Autoren: K. Kahler

Erste Ausgabe: 1991
Gedruckt in der Bundesrepublik Deutschland

*Die Vervielfältigung dieser Turnierordnung ist ebenso
wie die auszugsweise Verwendung unzulässig, insoweit
sie nicht explizit erlaubt wurde.*



Ausgaben-Historie

beschlossen am	gültig ab	Änderung
27.04.1991	27.04.1991	Erste Ausgabe
26.06.1996	01.08.1996	§6(2)ff
20.07.2013	01.08.2013	Abschnitt 3 Finanzierung, §14(3)
05.07.2014	01.08.2014	§6, §9



Inhaltsverzeichnis

1 Name, Sitz, Gliederung und Aufgaben	5
§1 Name, Sitz, Gliederung	5
§2 Aufgaben	5
2 Mitgliedschaft.....	6
§3 Beginn	6
§4 Ende der Mitgliedschaft.....	6
3 Finanzierung	7
§5 Beiträge.....	7
§6 Kassenprüfung.....	7
4 Organe des Verbandes	8
§7 Organe	8
§8 Die Vorstandschaft.....	8
§9 Die Erweiterte Vorstandschaft.....	9
§10 Die ordentliche Hauptversammlung	10
§11 Die außerordentliche Hauptversammlung	11
§12 Stimmberechtigung bei einer Hauptversammlung.....	11
§13 Beschlussfassung bei einer Hauptversammlung.....	11
§14 Amtsdauer, Wahlen und vorzeitiges Ausscheiden.....	12
5 Sonstige Bestimmungen	13
§15 Geschäftsordnung Turnierordnung	13
§16 Protokoll	13
§17 Geschäftsjahr	13
§18 Inkrafttreten.....	13



1 Name, Sitz, Gliederung und Aufgaben

§1 Name, Sitz, Gliederung

(1) Name

Der Kreisverband Mittelschwaben, nachstehend Verband genannt, ist die freiwillige Vereinigung von Schachvereinen und Schachabteilungen der Sport- und Firmensportvereine in Mittelschwaben und grenznaher Gebiete.

(2) Sitz

Der Verband hat seinen Sitz am Ort des Vereins, bei dem der 1. Vorsitzende spielberechtigt ist.

(3) Gliederung

Der Verband gehört dem Bezirksverband Schwaben, dem Bayerischen Schachbund e.V. (BSB) und dem Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV) an.

§2 Aufgaben

(1) Ziele

Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke durch Pflege und Förderung des Schachspiels; er hat keine Erwerbsabsichten und bezweckt keinerlei Vermögensbildung.

(4) Verwendung der Mittel

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(5) Vergütungen

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auflösung, Aufhebung oder Änderung des Zweckes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt der Besitz des Verbandes an den Bezirksverband Schwaben, den dieser ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu.



2 Mitgliedschaft.

§3 Beginn

(1) Vereine, Abteilungen

Mitglied des Verbandes kann jeder Schachverein und jede Schachabteilung eines Sport- oder Firmensportvereines in Mittelschwaben oder grenznahem Gebiet werden. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft beim BSB und beim BLSV.

(6) Einzelpersonen

Eine Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist nicht möglich, jedoch ist jedes Vereinsmitglied durch seinen Verein zugleich auch Angehöriger des Verbandes.

§4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Vereines erlischt:

- a) durch Auflösung des Vereines aufgrund eines satzungsgemäßen Beschlusses seiner Mitgliederversammlung
- a) durch behördliche Verfügung
- b) durch freiwilligen Austritt aus dem Verband
- c) durch Beschluss der Hauptversammlung des Verbandes, wenn ein Verein die ihm gegenüber dem Verband obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, sich schwere Verstöße gegen die Verbandssatzung zuschulden kommen lässt oder Beschlüsse des Verbandes trotz einmaliger Mahnung mit Hinweis auf die Ausschlussfolge nicht beachtet.

(7) Form des Ausschlusses und Rechtsmittel

- a) der Ausschluss ist dem Verein durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen
- b) der Verein kann binnen eines Monats nach Zustellung beim 1. Vorsitzenden des Verbandes durch eingeschriebenen Brief Einspruch einlegen; dieser hat aufschiebende Wirkung
- c) über den Einspruch entscheidet der Bundesrechtsausschuss des BSB endgültig



3 Finanzierung

§5 Beiträge

(1) Höhe

Die Vereine des Verbandes haben an den Verband Beiträge nach Maßgabe der vom Verband getroffenen Bestimmungen zu entrichten.

(2) Fristen

Die Beträge sind innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung an die Verbandskasse zu entrichten.

§6 Kassenprüfung

(1) Ordentliche Kassenprüfung

Die ordentliche Kassenprüfung erfolgt in den Kalenderjahren mit Neuwahlen im Vorfeld der Jahreshauptversammlung

(2) Außerordentliche Kassenprüfung

Eine außerordentliche Kassenprüfung erfolgt beim Ausscheiden des Kassierers vor Ablauf seiner Amtszeit oder auf Antrag eines Mitgliedvereins.

(3) Zuständige Vereine

Für die Bereitstellung der Kassenprüfer sind pro Legislaturperiode (2 Jahre) zwei Vereine verantwortlich. Welche Vereine dies sind, wird von der Jahreshauptversammlung im Anschluss an die Wahlen der Vorstandschaft festgelegt. Dabei erfolgt die Festlegung im Regelfall in alphabetischer Reihenfolge der Vereine (Städtenamen).

(4) Durchführung

Die zuständigen Vereine benennen auf Anforderung des Kassierers ein Vereinsmitglied, das dann die Kassenprüfung durchführt. Es können nur Vereinsmitglieder benannt werden, die das 18 Lebensjahr vollendet haben und die nicht der Vorstandschaft des Kreisverbandes angehören.



4 Organe des Verbandes

§7 Organe

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Vorstandschaft
 - b) die Erweiterte Vorstandschaft
 - c) die Hauptversammlung

§8 Die Vorstandschaft

- (1) Zusammensetzung
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Spielleiter
 - e) dem Jugendleiter
 - f) dem Schriftführer
- (2) Vertretungsbefugnis
 - a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verband unbeschränkt gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des §26 BGB.
 - b) Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende vertretungsbefugt und bei dessen Verhinderung der Kassier.
- (3) Geschäftsführung

Zur Geschäftsführung innerhalb des Verbandes ist jedes Vorstandsmitglied im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben berechtigt und verpflichtet
- (4) Ämterhäufung

Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist zulässig, jedoch darf der 1. Vorsitzende nicht gleichzeitig der Kassier sein



§9 Die Erweiterte Vorstandschaft

(1) Zusammensetzung

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den 1. Vorsitzenden der Mitgliedsvereinen
- c) dem Pressereferenten
- d) dem DWZ-Wart

(2) Einberufung

Die erweiterte Vorstandschaft wird zur Beratung wichtiger Verbandsangelegenheiten vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er muss auch einberufen werden, falls dies mindestens drei seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Er ist spätestens sechs Wochen nach gestelltem Verlangen einzuberufen.

(3) Vertretung

Die 1. Vorsitzenden der Mitgliedsvereine können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied aus ihrem Mitgliedsverein vertreten lassen.



§10 Die ordentliche Hauptversammlung

(1) Einberufung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich zu einem von der Vorstandschaft zu bestimmenden Termin statt. Dieser Zeitpunkt ist mindestens 4 Wochen vor Zusammentritt allen angeschlossenen Vereinen schriftlich mitzuteilen

(2) Zusammensetzung

- a) den Mitgliedern der Vorstandschaft
- b) den stimmberechtigten Delegierten der angeschlossenen Vereine

(3) Inhalt der Tagesordnung

- a) die Feststellung der anwesenden vertretungsberechtigten Delegierten der einzelnen Vereine und des Stimmverhältnisses
- b) Verlesung des Protokoll von der letzten Hauptversammlung
- c) Berichte der Vorstandschaft
- d) Revisionsbericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassierers
- e) Entlastung des Restvorstandes und Neuwahlen (falls erforderlich)
- f) Anträge und Verschiedenes

(4) Anträge

Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens 3 Wochen vor ihrem Termin beim 1. Vorsitzenden in 7-facher Ausfertigung einzureichen.

(5) Beschlussfähigkeit

Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig



§11 Die außerordentliche Hauptversammlung

(1) Einberufung

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden:

- a) bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden
- b) wenn mindestens drei Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen
- c) auf Beschluss der Vorstandschaft bei Vorliegen wichtiger Gründe

§12 Stimmberechtigung bei einer Hauptversammlung

(1) Die Mitglieder der Vorstandschaft

Die Mitglieder der Vorstandschaft stimmen bei allen Beschlüssen, außer bei Neu- und Ergänzungswahlen, mit je einer Stimme

(2) Die Delegierten

Die Delegierten der Vereine sind mit je einer Stimme für jeweils angefangene 10 gemeldete Mitglieder stimmberechtigt. Maßgebend dafür ist die letzte Bestandsmeldung beim BSB bzw. beim BLSV

(3) Übertragung des Stimmrechtes

Eine Übertragung des Stimmrechtes eines Vereins ist gestattet, wenn dem Vertreter schriftliche Vollmacht erteilt wurde. Ein Delegierter kann höchstens das Stimmrecht für zwei Vereine ausüben

§13 Beschlussfassung bei einer Hauptversammlung

(1) Anträge

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

(2) Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

(3) Vereinsausschlüsse

Beschlüsse über den Ausschluss eines Vereines aus dem Verband sowie der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer 3/4-Mehrheit.



§14 Amtsdauer, Wahlen und vorzeitiges Ausscheiden

(1) Zeitpunkt und Dauer

Die ordentliche Hauptversammlung wählt die Vorstandschaft in den Jahren mit ungerader Endziffer auf die Dauer von zwei Jahren

(2) Form

Die Wahl des 1. Vorsitzenden muss geheim erfolgen; die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder hat nur dann geheim zu erfolgen, wenn mehr als ein Bewerber vorhanden ist oder ein Teilnehmer eine geheime Wahl beantragt

(3) Passives Wahlrecht

Als 1. oder 2. Vorsitzender und als Kassierer können nur Mitglieder der angeschlossenen Vereine gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für alle anderen Ämter der Vorstandschaft sind nur Mitglieder der angeschlossenen Vereine wählbar, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ein nicht anwesender Kandidat kann nur gewählt werden, wenn der Versammlung seine schriftliche Erklärung vorliegt, die Wahl anzunehmen.

(4) Ablauf

- a) die vorgeschlagenen Kandidaten sind vor der Wahl zu befragen, ob sie bereit sind, für das Amt zu kandidieren.
- b) Erhalten beim 1. Wahlgang mehr als zwei Kandidaten Stimmen, so ist nur derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- c) Ist dies nicht der Fall, so muss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattfinden, die die meisten Stimmen erhalten haben; hier entscheidet dann die einfache Stimmenmehrheit.
- d) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- e) Ein gewählter Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt.

(5) Vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

- a) Scheidet der 1. Vorsitzende während seiner Geschäftszeit aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende die Verbandsgeschäfte bis zu einer Neuwahl.
- b) Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, dann ist seine Stelle durch Beschluss der Vorstandschaft kommissarisch neu zu besetzen.
- c) Scheiden mehr als drei Vorstandsmitglieder aus, dann ist binnen zwei Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, falls nicht innerhalb von 3 Monaten die ordentliche Hauptversammlung stattfindet.
- d) Ist die Wiederbesetzung von Vorstandsmitgliedern erforderlich, so wählt die Hauptversammlung einen Nachfolger nur für die Restamtszeit.



5 Sonstige Bestimmungen

§15 Geschäftsordnung Turnierordnung

Der Verband gibt sich durch Beschluss der Hauptversammlung eine Geschäftsordnung, eine Turnierordnung und eine Spielordnung für Jugendliche.

§16 Protokoll

Über jede Sitzung der Vorstandschaft, der erweiterten Vorstandschaft und der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen; in diesem sind sämtliche Beschlüsse festzuhalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft analog dem Spieljahr vom 1. August bis zum 31. Juli.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn der Saison 1991/1992 (1. August 1991) in Kraft. Die Satzung wurde in den Jahren 1996 und 2013 geändert. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 01.08.2013 in Kraft getreten.

Kreisverband Mittelschwaben

Olaf Henke, 1. Vorsitzender